

# Datenschutz und Archive aus juristischer Sicht

9. September 2024



Prof. Dr. jur. **Thomas Henne**, LL.M. (Berkeley)

# Einleitung

## Archive:

- Zentrale Gedächtnisinstitution
- Transparenz des Verwaltungshandelns
- „Bollwerk gegen Geschichtsfälschung“

## Ausgangspunkt:

*gemeinsame* Stellungnahme  
von BA und BfDI



Das  
Bundesarchiv



BfDI

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

## Archivrecht und Datenschutz

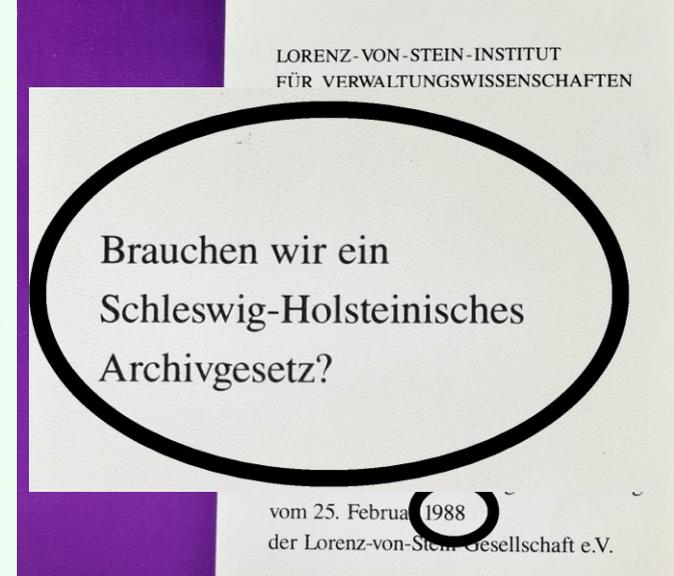
Erläuterungen zur Abgabe von Archivgut an das Bundesarchiv

# Gliederung

1. Die **Archivgesetze**
2. Die datenschutzrechtliche Konformität der Anbietung nach der **DSGVO**
  - a. Der Anwendungsbereich der DSGVO
  - b. Das generelle „Archivprivileg“ der DSGVO
3. Bereichsspezifische Lösungsgebote und das **Lösungssurrogat**

# 1. Archivrecht

- Bereichsspezifisches Datenschutzrecht
- BVerfG-Volkszählungsurteil von 1983 war „Geburtsstunde der Archivgesetzgebung“
- Archivrecht = Querschnittsgebiet öffentliches/privates Recht
- Bislang geringe wissenschaftliche Aufarbeitung
- Kein Kommentar zum Landesarchivgesetz Schleswig-Holstein
- (noch) kein Lehrbuch des Archivrechts
- Keine datenschutzrechtlichen Verstöße gemäß den Datenschutzberichten



## 2. Die datenschutzrechtliche Konformität der Anbietung

### § 6 Abs.1 Landesarchivgesetz

„Die Behörden und Gerichte des Landes Schleswig-Holstein und ihre besonderen Organisationseinheiten

haben dem Landesarchiv *alle* Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen,

unverzüglich zur Übernahme anzubieten.“

- Allumfassende Anbietungspflicht
- Bewertungshoheit des Landesarchivs  
seit vielen Jahren bewährt
- Bewertungshoheit bei abgebenden Stellen?  
Wäre sehr nachteilig

# 2. Die datenschutzrechtliche Konformität der Anbietung

Tatsächliche Übernahmequote:  
im niedrigen einstelligen Prozentbereich

Ausgangspunkt des Datenschutzrechts: Vermutung der *abstrakten* Gefährlichkeit von Datenverarbeitung

Archivische Fachaufgaben: Erlaubnis nach DSGVO?



# 2.a. Der Anwendungsbereich der DSGVO

- nur lebende, natürliche Personen
- personenbezogene Daten: ja, bei Identifizierbarkeit
- Speicherung in einem Dateisystem: ja, auch bei Akten

# 2.b. Das „Archivprivileg“ in Art. 89 DSGVO

## Generelles „Archivprivileg“: Art. 89 DSGVO

### Rechtsfolge:

- privilegierende Bereichsausnahme
- gesetzliche Fiktion = Vereinbarkeit mit ursprünglichen Zwecken



# 2.b. Das „Archivprivileg“ in Art. 89 DSGVO

**Generelles „Archivprivileg“:** Art. 89 iVm. Art. 5 I b DSGVO

## Rechtsfolgevoraussetzungen

- Weiterverarbeitung im öffentlichen Interesse? Ja, beim LA
- Datenminimierung?
  - Ja, bei der Nutzung: Schutzfristen etc.
  - Ja, bei der Übernahme: sehr geringe Übernahmequote / Bewertungsmodelle

**Ergebnis:** *Generelle* Rechtmäßigkeit der Archivierung im Landesarchiv gemäß der DSGVO; keine Einzelfallprüfung notwendig

Vier weitere Archivprivilegierungen in der DSGVO

# 3. Lösungsgebote / Lösungssurrogat

Lösungssurrogat in § 6 Abs.2 Landesarchivgesetz SH:

„Anzubieten sind auch personenbezogene Daten, die gelöscht werden müßten“

Rechtsfiktion: „Übergabe gilt als Lösung“ („Surrogat“)

Anwendungspraxis durchgängig unproblematisch

Zweck des Lösungssurrogats: auch für diese Daten

- Transparenz des Verwaltungshandelns
- Archive erfüllen Aufgabe als Gedächtnisinstitution

# Abschlussbemerkung

## Tagungsankündigung

Archive sind „verlässliche Datentreuhänder“

- Ist diese neue Begrifflichkeit juristisch ergiebig oder nur verwirrend?

*Forschungsdaten:* Treuhänder erhält eine *vertraglich* begründete Befugnis

*Archive:* nur gesetzlich zum Datenschutz verpflichtet  
irrelevant, ob anbietende Stelle noch existiert

**Fazit:** Archiv sind verlässlich im Umgang mit Daten, aber keine „Datentreuhänder“

**Danke für Ihr  
Interesse**

**Kontakt:**

*[thomas.henne@staff.uni-marburg.de](mailto:thomas.henne@staff.uni-marburg.de)*

*<https://www.linkedin.com/in/thomas-henne/>*



**Prof. Dr. jur. Thomas Henne, LL.M. (Berkeley)**